

Frankfurt University of Applied Sciences (Frankfurt UAS)
Nibelungenplatz 1 • 60318 Frankfurt am Main • Germany

**Allen Hochschulangehörigen
als Arbeitsschutzunterweisung
zur Kenntnis und zur Umsetzung**

Der Präsident

Facility Management
Sachgebietsleitung Sicherheit und Umwelt-
Sebastian von Behren
Tel. +49 (0)69 1533- 3237
Fax +49 (0)69 1533- 2646
E-Mail: arbeitsschutz@hr.fra-uas.de
Bearbeiter/-in: Sebastian von Behren
E-Mail: arbeitsschutz@hr.fra-uas.de
Datum: 4. Oktober 2021

www.frankfurt-university.de

Dienstanweisung

Hygienekonzept SARS COV II der Frankfurt University of Applied Sciences

zum Schutz der Hochschulangehörigen, Gäste und Fremdfirmen vor
einer Ansteckung mit Corona an der Hochschule

Bezugsdokumente:

Feststellung des Bundestages „Epidemische Lage von nationaler Tragweite“ in der gültigen Fassung, verlängert bis 25.11.2021

Infektionsschutzgesetz in der gültigen Fassung, letzter Stand vom 27.07.2021

Aktuelle Regelungen und Hinweise des Robert Koch-Instituts (RKI)

1. Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 6. September 2021

Coronavirus-Testverordnung (TestV) des BMG, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 21.09.2021

Verordnungen des Landes Hessen zum Schutz vor CORONA, in der jeweils gültigen Fassung, letzter Stand vom 16.09.2021 in der kommentierten Fassung, gültig bis 14.10.2021

Dienstanweisungen und Erlasse des HMWK vom 31.08.2021

Allgemeinverfügungen der Stadt Frankfurt

1. Einleitung

2. Grundsätzliche Bedingungen

- 2.1 Vor dem Betreten der Hochschule
- 2.2 An- und Abfahrt zur Hochschule
- 2.3 Öffnungszeiten
- 2.4 Betreten der Gebäude insbesondere 3G-Regelung
- 2.5 Sicherheitsdienst

3. Im Gebäude

- 3.1 Mund-Nasen-Schutz
- 3.2 Abstände
- 3.3 Lüftung
- 3.4 Reinigung besonders beanspruchter Flächen

4. Einrichtungen und Labore

- 4.1 Hochschulbibliothek
- 4.2 Labore und Werkstätten
- 4.3 Praktika und Exkursionen
- 4.4 Auslandsmobilitäten
- 4.5 Regelungen für den Bereich der Mensa
- 4.6 Regelungen für den Bereich der studentischen Cafés

5. Prüfungen

Hygienekonzept COVID 19

1. Einleitung

Das Präsidium der Frankfurt University of Applied Sciences (Frankfurt UAS) hat gemäß der aktuellen Gesetze und Verordnungen der Bundes- und Landesregierung bzw. zuständiger Ministerien, nach fachlicher Beratung mit dem Krisenstab der Hochschule und Anhörung von Expertinnen und Experten im Arbeitsschutzausschuss sowie der Personal- und der Studierendenvertretung die folgenden Maßnahmen zum Schutz aller Hochschulangehörigen beschlossen. Diese werden im folgenden Dokument als Hygienekonzept der Frankfurt UAS ausführlich dargestellt, in der Innen- und Außendarstellung wird zum einfacheren Überblick eine Aufzählung (DIN A4-Seite) eingesetzt. Das Dokument stellt die örtliche Umsetzung der von der Politik erlassenen Maßnahmen dar. Alle Schutzmaßnahmen werden gemäß der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse, behördlichen Weisungen und Verordnungen stetig überprüft, verbessert und wenn möglich auch wieder gelockert oder bei einem regionalen Ausbruchsgeschehen verschärft.

Das Präsidium hat entschieden, ab dem Betreten der Gebäude die 3G-Regelung bei Lehrveranstaltungen verpflichtend vorzuschreiben und zu kontrollieren. Zunächst gilt bis zum 25.11.2021, dem derzeitigen Ende der parlamentarisch festgestellten pandemischen Lage, die Maskenpflicht auch an Sitzplätzen. Wenn es die Nutzer-/innenzahl innerhalb der Veranstaltung/Bürosituation erlaubt, kann die Maske am Platz abgenommen werden, wenn 1,5 Meter Abstand sichergestellt werden können (siehe ausführlich unter 3.1). Den Anweisungen der Lehrenden bezüglich der Pflicht, eine Maske zu tragen, ist Folge zu leisten.

Die beschriebenen Maßnahmen und Anweisungen sind einzuhalten.

Für besonders gefährdete Personen werden individuelle Lösungen geprüft. Diese individuelle Gefährdung ist ärztlich attestiert nachzuweisen und wird im Rahmen einer personenbezogenen Gefährdungsbeurteilung zu den betrieblichen Verhältnissen in Bezug gesetzt.

2. Grundsätzliche Bedingungen

2.1 Vor dem Betreten der Hochschule

Das Betreten der Hochschulstandorte bei Symptomen von COVID-19 oder nachgewiesener Erkrankung oder Quarantäneanordnung ist untersagt. Diese wird durch das örtlich zuständige Gesundheitsamt bei Infektion mit Covid-19, engem Kontakt zu infizierten Personen oder Reiserückkehr aus Risikogebieten (gemäß aktueller Definition des RKI) angeordnet.

Erkrankte Personen melden sich im Lagezentrum unter Arbeitsschutz@hr.fra-uas.de, damit gemeinsam mit den Gesundheitsämtern weitere Schritte an der Hochschule ergriffen werden können, falls dies notwendig ist.

2.2 An- und Abfahrt zur Hochschule

Es gelten die Bestimmungen für den ÖPNV gemäß der gültigen Verordnung. Bitte rechnen Sie ausreichend Vorlauf vor Veranstaltungsbeginn ein, da die Einhaltung der 3G-Regelung an und in den Gebäuden überprüft wird.

2.3 Öffnungszeiten

Die Hochschule öffnet zum 11.10.2021 wieder uneingeschränkt. Das bedeutet, die allgemein zugänglichen Gebäude sind werktags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr sowie samstags von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet. Sonntags ist die Hochschule geschlossen. Bibliothek und Selbstlernzentrum haben abweichende Öffnungszeiten. Aktuelle Zeiten sind auf der Webseite der Hochschule nachzulesen. Bis dahin gelten eingeschränkte Öffnungszeiten bis 20:00 Uhr.

2.4 Betreten der Gebäude

Beim Betreten der Gebäude benutzen Sie bitte die Händedesinfektionsspender. In allen öffentlichen Gebäuden gilt Maskenpflicht. Derzeit sind dies Masken der Qualität einer OP-Maske oder einer FFP2-Maske.

3G-Regel und Testungen:

Mit Betreten der Gebäude gilt aufgrund des Hausrechtes für alle Personen die **3G-Regel** (**G**empft, **G**enesen oder **G**etestet.). Welcher Test notwendig ist und wie lange dieser gilt, regelt das Bundesland Hessen. Aktuell (Stand: 04.10.2021) sind von Fachpersonal durchgeführte PoC-Schnelltests zulässig, weiterhin auch unter Aufsicht in der Hochschule durchgeführte Antigen-Selbsttests. Gemäß §3 der kommentierten Coronavirus-Schutzverordnung wird ein Dienstleister beauftragt, professionelle Tests für Hochschulangehörige und Fremdfirmen durchzuführen und Nachweise zu erstellen. Der beauftragte Arbeiter-Samariter-Bund betreibt im Gebäude 9, Raum E09a ein internes Testzentrum. Hochschulangehörige aller Statusgruppen können dieses Testzentrum nutzen, die Zugehörigkeit wird mittels Studychip, Dienstaussweis oder Landesticket nachgewiesen, bei Lehrbeauftragten mittels Vertrags oder Schreibens des Fachbereiches. Der Nachweis erfolgt sowohl in digitaler (QR-Code für die gängigen Apps) als auch papiergebundene Form. Das Angebot erfüllt die Pflicht des Arbeitgebers gemäß der Corona-Arbeitsschutzverordnung, zweimal wöchentlich geeignete Coronatests anzubieten. Eine Ausgabe von Schnelltests wird nicht mehr durchgeführt. Die an der Hochschule durchgeführten Tests gelten

nur innerhalb der Hochschule und besitzen eine Gültigkeit von 48 Stunden. Selbst durchgeführte Liantests zählen nicht als 3G-Nachweis.

2.5 Sicherheitsdienst

Der Sicherheitsdienst ist ab dem 04.10.2021 werktags 24 Stunden vor Ort und kontrolliert die Pflicht zum Tragen von OP-Masken und die 3G-Nachweise. Dies geschieht durch Auslesen von QR-Codes mit der App „CovPass Check“. Hierbei werden nur die im QR-Code des 3G-Nachweises hinterlegten Daten ausgelesen und auf einem mobilen Endgerät angezeigt. Die Daten werden nicht gespeichert. Zur Identifikation ist ein Nachweis (StudyChip, Personalausweis, Landesticket u.a.) vorzuzeigen. Nachweise in Papierform, z.B. Impfheft, sind auch zulässig. Personen ohne gültigen Nachweis gemäß der 3G-Regel wird der Zugang zu den Gebäuden der Hochschule verwehrt. Beschäftigte ohne Lehraufgaben sind von der Pflicht zum Nachweis der 3G ausgenommen, da andere Rechtsverordnungen gelten. Da dieser Sachverhalt aber erst bei der Kontrolle erkannt werden kann, erwartet die Hochschulleitung Kooperation mit dem externen Sicherheitspersonal. Bei Kontrollen innerhalb der Gebäude werden unberechtigt anwesende Personen des Gebäudes verwiesen.

3. Im Gebäude

3.1 Mund-Nasen-Schutz

Innerhalb von öffentlichen Gebäuden des Landes Hessen gilt Maskenpflicht. Vom Betreten bis zur Einnahme eines Sitzplatzes in Veranstaltungsräumen muss eine OP- oder FFP2-Maske getragen werden. Lehrende können ohne Maske die Vorlesung, bzw. das Seminar gestalten, gleiches gilt bei studentischen Vorträgen o.ä., wenn diese vor dem Plenum und nicht vom Platz aus erfolgen. Hierbei sind aber 1,5 Meter Abstand einzuhalten. Wenn im Raum ausreichend Platz vorhanden ist und 1,5 Meter Abstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann, kann am Platz auf die Maske verzichtet werden. In unklaren Situationen obliegt es dem Lehrpersonal zu entscheiden, ob Masken getragen werden müssen. Diese Regelung gilt zunächst bis zum 25.11.2021, zum Ende der pandemischen Lage. Sollte die regelmäßige Lagebewertung oder Änderungen der Verordnungen eine Anpassung möglich oder erforderlich machen, wird das Präsidium dies unverzüglich kommunizieren.

In Büros ohne Publikumsverkehr und mit 1,5 Metern Abstand kann auf Masken verzichtet werden.

In Büros mit Publikumsverkehr, insbesondere in Beratungssituationen, gilt Maskenpflicht. Wenn der Abstand von 1,5 Metern und regelmäßige Lüftung eingehalten werden können, obliegt es den Nutzerinnen und Nutzern, auf Masken zu verzichten.

3.2 Abstände

Die Hochschule macht von den rechtlichen Möglichkeiten Gebrauch und verzichtet bei Umsetzung dieses Hygienekonzeptes und der strikten Einhaltung der 3G-Regelung auf Abstände bei Sitzplätzen in Seminarräumen und Hörsälen. Dann gilt aber wiederum, s. 3.1, Maskenpflicht. In

Büros und auf den Verkehrswegen gelten weiterhin Abstandsgebote und insbesondere in „Gedrängesituationen“ die Maskenpflicht.

In Fahrstühlen gilt kein Mindestabstand, die maximal zugelassene Personenanzahl gemäß Herstellerangabe ist bindend. Jede/-r Nutzer/-in muss eine OP- oder FFP2-Maske tragen. Nutzen Sie bitte auch die Treppenhäuser.

3.3 Lüftung

Die Hochschule hat alle Raumluftechnischen Anlagen (RLT) überprüft und warten lassen. Die zuständige Aufsichtsbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt hat dies geprüft. Es wird technisch nur Frischluft eingebracht. Die Luftaustauschrate erfüllt in allen Räumen die erforderlichen Werte. In Büro- und Seminarräumen ist alle 20 Minuten eine Stoßlüftung durchzuführen. Eine Stoßlüftung ist der kurzzeitige, intensive Luftaustausch über alle verfügbaren Fenster von mindestens 3 Minuten. Wenn es die Witterung und Außengeräusche erlauben, soll permanent gelüftet werden. Verkehrsflächen sind regelmäßig zu lüften, das Atrium in Gebäude 1 wird durch Öffnen der Türen und des Rauchabzugs stoßgelüftet.

3.4 Reinigung besonders beanspruchter Flächen

Zusätzlich zur Unterhaltsreinigung werden besonders beanspruchte Flächen wie Griffflächen an Eingangstüren oder Bedienelemente in Fahrstühlen werktäglich gereinigt. In Seminarräumen und Hörsälen werden Desinfektionstücher bereitgestellt, damit Hochschulangehörige nach eigenen hygienischen Erfordernissen den Sitz-/Arbeitsplatz vorbereiten können. Eine Ansteckung mit Coronaviren über Oberflächenkontakt ist bisher wissenschaftlich nicht nachgewiesen worden. Da Kontaktflächen aber durch verschiedenste Erreger besiedelt werden können, empfiehlt der Arbeitsschutz regelmäßiges Händewaschen.

4. Einrichtungen und Labore

4.1 Hochschulbibliothek

Innerhalb der Bibliothek gilt Maskenpflicht. Auch an Sitzarbeitsplätzen in den Magazinen, da hier ständig Publikumsverkehr vorherrscht. Wenn im Lesesaal 1,5 Meter Abstand an den Sitzarbeitsplätzen eingehalten werden kann und die Lüftung regelmäßig erfolgt, kann auf Masken verzichtet werden.

Der Bereich um die Informationstheke wird in den Abendstunden durch Servicepersonal des Sicherheitsdienstleisters besetzt, um auch nach den Servicezeiten die Informationsangebote und Lernplätze der Bibliothek anbieten zu können. Bei Verstößen gegen die 3G-Regelung oder Maskenpflicht erfolgt der Platzverweis.

4.2 Labore und Werkstätten

Innerhalb der Labore und Werkstätten gilt Maskenpflicht. An Sitzarbeitsplätzen kann die Maske abgenommen werden, wenn 1,5 Meter Abstand eingehalten und regelmäßig gelüftet wird. Bei Versuchen und Arbeiten, bei denen eine „Gedrängesituation“ entsteht oder die Art der

Tätigkeit Schutzmasken sowieso erfordert, gilt weiterhin die Maskenpflicht auch aufgrund anderer Schutzverordnungen.

4.3 Praktika und Exkursionen

Es gelten die Regelungen des Praktikumsbetriebes, solange diese mindestens so wirksam sind wie die Maßnahmen an der Hochschule.

Exkursionen sind möglich, wenn diese nach Gefährdungsbeurteilung zu keiner größeren Gefährdung führen, als diese an der Hochschule vorherrscht. Es sind alle Gefährdungen, nicht nur Corona, systematisch in einer Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sind Maßnahmen zu ergreifen, um Risiken zu minimieren oder zu verlagern. Fahrten im Kfz erfordern weiterhin Maskenpflicht. Wenn alle Insassen die 2G-Regel erfüllen, können die Masken abgesetzt werden. Gleiches gilt bei Gruppenreisen in gemieteten Bussen, nicht aber im ÖPNV.

4.4 Auslandsmobilitäten

Auslandssemester und Auslandsdienstreisen können durchgeführt werden, wenn das Reise-land nicht vom RKI als Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet bewertet wird. Weiterhin darf keine Reise in Länder stattfinden, die aufgrund der Sicherheitslage eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes erhalten haben. Ob Auslandsaufenthalte, gefördert durch die Programme PROMOS und ERASMUS+, genehmigt werden können, wird gesondert entschieden.

4.5 Regelungen für den Bereich der Mensa

Das Studentenwerk regelt in eigener Zuständigkeit die Schutzmaßnahmen und Abläufe in der Mensa.

4.6 Regelungen für den Bereich der studentischen Cafés

Da sich die studentischen Cafés innerhalb der Gebäude der Hochschule befinden, gilt auch hier die 3G-Regelung und die Maskenpflicht. Am Platz kann diese abgenommen werden. Abstände zwischen Gruppentischen sind weiterhin einzuhalten. Infektionsschutzgerechtes Verhalten, also z.B. Bewegungen nur mit Maske, sind wie in der Gastronomie notwendig. Die Betreiber müssen die bestmögliche Lüftung sicherstellen und insbesondere bei Alkoholkonsum die Regelbefolgung. Im Außenbereich gilt keine Maskenpflicht.

5. Prüfungen

Für die Teilnahme an Prüfungen gilt ebenfalls die 3G-Regel. Prüfungsorte und -zeiträume werden durch die Fachbereiche festgelegt. Ob eine Prüfungsdurchführung zum Ende des Wintersemesters 2021/2022 in einer Messehalle möglich sein wird, ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Konzepts noch offen. Sollten Prüfungen außerhalb der Hochschule stattfinden, gilt mindestens das Schutzniveau wie an der Hochschule.